

MITTEILUNGSBLATT

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 5.Jänner 2004 - XII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

GESCHÄFTSORDNUNG

26. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien

26. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003 folgende Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs 6 UG 2002 genehmigt.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1. (1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor und den gewählten Vizerektoren zusammen. Derzeit sind der Rektor, drei Vizerektoren und eine Vizerektorin bestellt.

(2) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet.

Sitzungen

§ 2. (1) Sitzungen des Rektorats sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zumindest alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden vom Rektor, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Vizerektors einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen.

(5) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen vertreten.

(6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Beschlussfassung

§ 3. (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Rektorats persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 4 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier Vizerektoren.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(3) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

Vertretungen

§ 5. (1) Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch den Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen, der Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen durch den Vizerektor für Lehre, der Vizerektor für Lehre durch den Rektor, die Vizerektorin für Finanzen durch den Vizerektor für klinische Angelegenheiten und der Vizerektor für klinische Angelegenheiten durch den Rektor vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und seines Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Medizinischen Universität Wien einvernehmlich festzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von jenem Vizerektor zu unterzeichnen, in dessen Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung fällt.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs 1 fallen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

2. Abschnitt Geschäftseinteilung

Allgemeines

§ 7. (1) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam über.

(3) Dem Rektor und den Vizerektoren ist – soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der in den §§ 8-12 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Stellvertreter für jeden Geschäftsbereich, der in den Entscheidungsfindungsprozess mit einzubeziehen ist, ergibt sich aus der in § 5 Abs 1 definierten Vertretungsbefugnis. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicher zu stellen.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbereich gehören, sind jedenfalls vom Rektor und der Vizerektorin für Finanzen gemeinsam zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Diese Rechtsgeschäfte sind unbeschadet des Abs 6 dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Medizinischen Universität Wien hinausgehen, können vom Rektorat bis zu einer einmaligen Höhe von

€20.000 und bis zu einer Gesamthöhe pro Jahr von €200.000 eingegangen werden, ohne dass vorher gemäß § 21 Abs. 1 Z 11 UG 2002 eine Zustimmung des Universitätsrats einzuholen ist.

(7) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(8) Jedes Mitglied des Rektorates ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorates zwingend alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(9) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabsstellen einrichten

(10) Das Rektorat fungiert als Lenkungsausschuss im Projekt „Change Management“.

(11) Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen "Task Forces" einrichten.

Geschäftsbereich des Rektors

§ 8. (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übt die Außenvertretung der Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen aus.

(2) Der Rektor hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG 2002, der Satzung der Medizinischen Universität Wien oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen werden. Wird der Rektor im Rahmen seiner Auffangkompetenz tätig, hat er darüber dem Rektorat zu berichten.

(3) In die Zuständigkeit des Rektors fallen folgende Bereiche:

1. Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 UG 2002, die dem Rektor alleine zukommen:

- Vorsitzender und Sprecher des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektoren
- Leitung des Amtes der Universität
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin
- Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektoren
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessoren
- Führung von Berufungsverhandlungen

- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
 - Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002
2. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende weitere Geschäftsbereiche:
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Personalangelegenheiten inklusive Personalentwicklung
 - Frauenförderung
 - Agenden der arbeitsmedizinischen Betreuung
 - Koordination der Rechtsangelegenheiten
 - Projektmanagement (insbesondere im Bereich Verwaltungsorganisation und IT-Systeme)
 - interne Revision
 - Fund Raising

Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und internationale Beziehungen

§ 9. Dem Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Vertretung des Rektors in Vertretung der Medizinischen Universität Wien nach außen
- Forschungsförderung
- Patentwesen
- Bibliotheksangelegenheiten und Archivwesen
- Habilitationen
- Internationale Forschungskooperationen und Partnerschaftsabkommen
- Entwicklung und Monitoring zur Internationalisierung der Universität
- Qualitätsmanagement und Evaluierung (Forschung)

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre

§ 10. Dem Vizerektor für Lehre obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Aufnahme von Studierenden
- Lehr- und Prüfungswesen
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Studienrecht
- Internationale Mobilitätsprogramme
- Qualitätsmanagement und Evaluierung (Lehre)
- Universitätslehrgänge
- Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots
- Curriculumentwicklung

- Fachaufsicht über die Curriculumsdirektoren und Curriculumkoordinatoren
- Alumnibetreuung

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Finanzen

§ 11. Der Vizerektorin für Finanzen obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Rechnungs- und Berichtswesen
- Budgetvollzug
- Finanzcontrolling
- Facility Management (Planung und Vergabe von Räumlichkeiten außerhalb von AKH und ZMK, Abschluss von Mietverträgen)
- Beschaffung
- IT-Infrastruktur
- Arbeitnehmerschutz und Sicherheitsmaßnahmen für Organisationseinheiten außerhalb von AKH und ZMK
- Qualitätsmanagement (Verwaltung)

Geschäftsbereich des Vizerektors für klinische Angelegenheiten

§ 12. Dem Vizerektor für Klinische Angelegenheiten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Vorbereitung der Ermittlungen zur Leistung des Kostenersatzes gemäß § 55 KAKuG
- Maßnahmen zur Vorbereitung einer Zusammenarbeitsvereinbarung gemäß § 29 Abs 5 UG 2002 und einer Betriebsführungsgesellschaft AKH
- Beratendes Mitglied der Kollegialen Führung des AKH
- Mitarbeit an der Implementierung des AKH-Informationsmanagements
- Investitionen, Anlagen und Bauangelegenheiten AKH
- Raummanagement AKH
- Trägerschaft ZMK
- Qualitätsmanagement (Patientenversorgung)

Entscheidungen des Rektorats

§ 13. (1) Das Rektorat hat insbesondere in den folgenden Agenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Das jeweils in Klammer angegebene Mitglied des Rektorats bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektor)
2. Entwicklungsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)
3. Organisationsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)

4. Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)
5. Geschäftsordnung (Rektor)
6. provisorischer Organisationsplan (Rektor)
7. Bestellung und Abberufung der Leiter und stellvertretenden Leiter der Organisationseinheiten (Rektor)
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern von Organisationseinheiten (Rektor)
9. Bestellung und Abberufung von Curriculumdirektoren und Curriculumkoordinatoren jeweils nach Anhörung des Senats (VR Lehre)
10. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter eines Curriculumdirektors jeweils auf dessen Vorschlag und nach Anhörung des Senats (VR Lehre)
11. Festlegung der jährlichen Prämie für Curriculumdirektoren und Curriculumkoordinatoren (VR Lehre/VR Finanzen)
12. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (VR Lehre)
13. Budgetzuteilung (Rektor/VR Finanzen)
14. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (Rektor/VR Finanzen)
15. Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern der Universität für Rechtsgeschäfte (Rektor)
16. Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze (Rektor/VR Klinik)
17. Bestellung der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (VR Forschung)
18. Ehrungen

(2) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats:

1. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesen (VR Finanzen/VR Klinik)
2. Führung der Gebarung der Universität (VR Finanzen/VR Klinik)
3. Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG 2002 (Rektor/VR Klinik)
4. Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessoren (Rektor/VR Finanzen)

(3) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die alleinige Zuständigkeit des Rektors:

1. Bestellung und Abberufung der provisorischen Leiter und provisorischen stellvertretenden Leiter der Organisationseinheiten
2. Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten
3. Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
4. Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs. 1 UG 2002
5. Fristsetzung und Ersatzvornahmen bei Säumnis von Organen
6. Ausschreibung von Stellen
7. Entsendung in den Dachverband
8. Feststellung des Leistungsnachweises für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten gem. § 52b VBG (§ 126 Abs. 6 UG 2002)

(4) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die alleinige Zuständigkeit eines Vizerektors:

1. Aufnahme der Studierenden (VR Lehre)
2. Einhebung der Studienbeiträge (VR Finanzen)
3. Veranlassungen von Evaluierungen (jeweils zuständiger VR)
4. Erteilung der Lehrbefugnis (VR Forschung)
5. Angelegenheiten der §§ 60 Abs. 3, 61 Abs.1 und 5, 63 Abs. 11, 64 Abs. 1 Z 3, 64 Abs. 2 und 4, 68 Abs. 3, 71 Abs. 2, 92 Abs. 2, 5 und 6 UG 2002 (VR Lehre)
6. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstverfehlungen (VR Forschung)

3. Abschnitt **Änderungen der Geschäftsordnung**

§ 14. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien

Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 15. Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.